

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1983	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. März 1983	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 83	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen Ändert GVBl. II 15-7	27 <span style="float: right;">D/K ✓</span>
4. 3. 83	Verordnung zur Änderung der Krankenhausbetriebs-Verordnung Ändert GVBl. II 351-28	28

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Verkündung von Rechtsverordnungen,  
Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen\*)**

Vom 7. März 1983

Artikel 1

In das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140, 143), wird als § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Enthalten Rechtsverordnungen Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere in Karten, kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie bei einer Verwaltungsbehörde oder technischen Fachbehörde niedergelegt werden. Die verwahrende Behörde hat diese Vorschriftenteile archivmäßig geordnet während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; hierauf ist in den Rechtsverordnungen hinzuweisen. Die Rechtsverordnungen bestimmen die die Pläne oder zeichnerische Dar-

stellungen verwahrende Behörde und umschreiben deren wesentlichen Inhalt oder stellen den wesentlichen Inhalt in einer Übersichtskarte oder in sonst geeigneter Weise dar. Soweit die verwahrende Behörde außerhalb des Geltungsbereichs der nach Satz 1 verkündeten Vorschriftenteile belegen ist, sind diese zusätzlich bei einer im Geltungsbereich der Vorschriftenteile belegenden Behörde bereitzuhalten. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die verwahrende Behörde hat sicherzustellen, daß die niedergelegten Bestandteile der Rechtsverordnungen nicht verändert oder unbrauchbar gemacht werden können (archivmäßige Sicherung).

(3) Abs. 1 und 2 gelten für Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. März 1983

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Minister der Justiz  
Dr. Günther

\*) Ändert GVBl. II 15-7

**Verordnung  
zur Änderung der Krankenhausbetriebs-Verordnung\*)**

**Vom 4. März 1983**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

**Artikel 1**

In § 3 Nr. 2 der Krankenhausbetriebs-Verordnung vom 5. Mai 1981 (GVBl. I S. 150) wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1 bis 3 und 7“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. März 1983

**Der Hessische Sozialminister  
Clauss**

\*) Andert GVBl. II 351-28

# Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, die „Schnellübersicht“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“ erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 80. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Zweiter Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen, VO zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung, VO zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, VO zur Ausführung des § 12 Schulverwaltungsgesetzes, VO über das Verfahren bei der Eintragung in das Denkmalbuch, VO zur Bestimmung auskunftsberechtigter Stellen nach dem Milch- und Fettgesetz, VO über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken, VO über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstoffverordnung, VO über Zuständigkeiten nach der VO über brennbare Flüssigkeiten

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**  
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe  
Telefon: (06172) 2 30 56

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —  
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,  
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:  
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen  
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs  
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlags-  
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-  
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-  
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-  
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-  
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung  
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

**Bezugspreise:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—  
DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die  
vorliegende Ausgabe Nr. 5 kostet —,40 DM ein-  
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-  
kosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt